



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale Initiative
katholischer Christen im Erzbistum Berlin
Herrn Jürgen Manderla
Paul-Junius-Str. 57
10369 Berlin

Berlin, 3. Juli 2017
Bezug: Ihre Eingabe vom
30. Mai 2015; Pet 3-18-18-2242-
020293
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Manderla,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
29. Juni 2017 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/12807), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 3-18-18-2242-020293

10369 Berlin

Kulturförderungsmaßnahmen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent beschwert sich über die in Aussicht gestellte Bezuschussung der St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin durch den Bund als Einflussnahme in innerkirchliche Angelegenheiten.

Der Petent führt insbesondere aus, es sollen staatliche Mittel in Höhe von 12 Millionen Euro in Form einer zweckgebundenen Bezuschussung in den grundlegenden Umbau des Innenraumes der Berliner St. Hedwig-Kathedrale fließen. Der innere Raum der Kirche sei aber denkmalgeschützt und führende Kunstwissenschaftler und Denkmalpfleger würden sich öffentlich gegen den Umbau aussprechen. Die Maßnahme sei deswegen innerhalb der katholischen Kirche umstritten und nur einseitig gewünscht. Die finanzielle Zuwendung durch den Bund sei eine enorme Parteinahme, mit der die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur Neutralität verletzen würde. Es würden dadurch partikulare Interessen und eine gesellschaftspolitische Fehlentwicklung gefördert. So führe die Bezuschussung durch staatliche Mittel zu einer staatlichen Beeinflussung des Meinungsbildungsprozesses innerhalb einer Religionsgemeinschaft. Eine konfessionelle Gruppe würde gegenüber anderen Religionsgemeinschaften bevorzugt. Dies verstoße gegen den Gleichstellungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Problematisch sei auch, dass der Bund so auf die hoheitliche Entscheidung der Landesdenkmalbehörde einwirken würde. Es stehe zwar außer Frage, dass die St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin saniert werden müsse, allerdings sei sie voll funktionsfähig und entspräche den geltenden liturgischen Vorschriften. Da keine gottesdienstlichen Belange eine Änderung des Innenraumes erfordern, könne § 21 des Denkmalschutzgesetzes Berlin nicht für eine Zerstörung der

noch Pet 3-18-18-2242-020293

denkmalgeschützten Innengestaltung vorgebracht werden. Die öffentlichen Aussagen der für Denkmalschutz zuständigen Kulturstaatsministerin setze die hoheitlich zuständige Landesbehörde für Denkmalschutz unangemessen unter Druck. Eine umsichtige Prüfung des theologischen, liturgischen und kunstbezogenen Stands der Wissenschaft sei nicht erfolgt. Durch diese Einflussnahme würden kulturpolitische Aufgaben, wozu auch der Denkmalschutz gehöre, zugunsten religiöser Einflussnahme vernachlässigt. Das grundgesetzlich verankerte Gebot der institutionellen Trennung von Staat und Kirche (vgl. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung) sei dadurch verletzt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) - Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Die beiden Stellungnahmen der BKM wurden dem Petenten bereits zugesandt. Hiergegen hat der Petent Einwände vorgebracht und im Wesentlichen sein Anliegen bekräftigt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die von dem Petenten eingereichten umfangreichen Unterlagen Bezug genommen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss dem Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das BMUB hat die Stellungnahme der BKM bestätigt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der BKM und dem BMUB sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Die St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin wurde auf Betreiben König Friedrich II. als erste römisch-katholische Kirche in Berlin nach der Reformation in Anlehnung an das Pantheon in Rom zwischen 1747 und 1773 erbaut. Sie ist in Berlin die Bischofskirche des Erzbistums Berlin und zugleich Pfarrkirche der Domgemeinde, in deren Eigentum sie steht. Der St. Hedwigs-Kathedrale kommt aus historischer und architektonischer Sicht nationale Bedeutung zu.

In der Stellungnahme der BKM weist diese ausdrücklich darauf hin, dass die Bundesregierung die St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin bisher nicht aus Denkmalprogrammen

noch Pet 3-18-18-2242-020293

gefördert hat. Das Land Berlin hat im Mai 2015 zwar einen Antrag auf Förderung der Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale im Rahmen des Bundesprogramms "Förderung von Investitionen in Nationale Projekte des Städtebaus" beim BMUB gestellt, diesen jedoch noch vor Auswertung der Anträge wieder zurückgezogen. Der Antrag gilt damit als nicht gestellt. Der BKM liegt auch zum heutigen Zeitpunkt kein Antrag auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen bei der St. Hedwigs-Kathedrale vor. Wenn der Petent behauptet, die Kulturstatsministerin Monika Grütters hätte im Juni 2015 vor Zeugen in der Katholischen Akademie Berlin e.V. die geplante finanzielle Unterstützung der katholischen Kirche durch die Bunderegierung für den Umbau der Berliner St. Hedwigs-Kathedrale zur Stärkung der Hauptstadtpräsenz der Kirche bereits im Bundeshaushalt eingebracht, so ist festzustellen, dass die Bundesregierung - nach aktuellem Stand - keine Haushaltsmittel für die St. Hedwigs-Kathedrale zugesagt und im Bundeshaushalt keine gesonderten Mittel für die Sanierung etatisiert hat.

Mit Blick auf die vom Erzbistum Berlin geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bei der St. Hedwigs-Kathedrale ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich, dass der Bund auf die Entscheidungen der Denkmalbehörden des Landes Berlin einwirkt. Denkmalschutz und Denkmalpflege gehören nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes zum Aufgabenbereich der Länder. Die Denkmalbehörden in Berlin entscheiden eigenverantwortlich über die Vereinbarkeit geplanter Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bei der St. Hedwigs-Kathedrale mit dem Berliner Denkmalschutzgesetz. Der Petitionsausschuss hat keine Kompetenz, die Entscheidung der Berliner Denkmalbehörden zu überprüfen und nimmt keinen Einfluss auf denkmalfachliche Entscheidungen des Landes.

Auch ist für den Petitionsausschuss eine Verletzung des Gebots der religiösen Neutralität des Staates nicht erkennbar. Etwaige Denkmalförderungen des Bundes dienen dem Substanzerhalt und der Restaurierung von national bedeutenden und das kulturelle Erbe mitprägenden Denkmälern, unabhängig vom Denkmaleigentümer. Sie erfolgen stets objektbezogen, berühren nicht die Trennung von Staat und Kirche und beinhalten keine spezielle Förderung für eine Religionsgemeinschaft. Der Bund enthält sich jeglicher Einflussnahme auf Meinungsbildungen innerhalb einer Religions-

noch Pet 3-18-18-2242-020293

gemeinschaft. Er bevorzugt keine konfessionelle Gruppe gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, sondern verfolgt allgemein den Denkmalschutz als kulturpolitische Aufgabe. Die Domgemeinde der St. Hedwigs-Kathedrale plant und entscheidet als Denkmaleigentümer der St. Hedwigs-Kathedrale über Maßnahmen zur denkmalgerechten Sanierung und über Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange in eigener Verantwortung und in enger Abstimmung mit den Denkmalbehörden in Berlin.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auf Grundsätzliches hin: Zu innerkirchlichen Angelegenheiten und Äußerungen kirchlicher Stellen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung. Ein wichtiger Rechtsgrundsatz in Deutschland ist, dass der Staat die Religionsgemeinschaften organisatorisch einbinden, ihnen aber nicht ihre Inhalte vorschreiben kann, weil der Staat die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit (Art. 4, Absatz 1 und 2 Grundgesetz) beachten muss. Die Eigentumsverhältnisse bei der St. Hedwigs-Kathedrale, eine Antragsstellung für öffentliche Haushaltsmittel sowie auch die Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange sind innerkirchliche Angelegenheiten. Entgegen der Behauptung des Petenten hat die Bundesregierung ihre Verpflichtung zur religiösen Neutralität nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen nicht verletzt. Der Petitionsausschuss kann deswegen nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.